



## Einkaufsbedingungen der Weingärtner Maschinenbau GmbH (FN 367537 x)

Stand 01. Juni 2022

### 1. Begriffsbestimmungen

1.1 „Verkäufer“ ist unser Vertragspartner. Ausdrücklich klargestellt wird, dass wir nur Verträge mit Unternehmern abschließen bzw. diese als Vertragspartner akzeptieren. Unternehmer sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, für die der gegenständliche Vertrag zum Betrieb ihres Unternehmens gehört. Unternehmen sind jede auf Dauer angelegte Organisation selbständiger wirtschaftlicher Tätigkeit, auch wenn sie nicht auf Gewinn gerichtet ist.

1.2 „Vertragsgegenstand“ bzw. „Vertragsprodukte“ sind die von uns bestellten Leistungen und/oder Waren bzw. Gewerke jeglicher Art.

1.3 „Einzelvertrag“ ist der auf Grundlage unserer Bestellung wirksam abgeschlossene Vertrag.

### 2. Geltung

2.1 Sämtliche unserer Rechtsgeschäfte, Bestellungen und sonstige in Anspruch genommenen Leistungen beim Verkäufer erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Einkaufsbedingungen. Der Verkäufer nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass wir bereits jetzt Widerspruch gegen sämtliche abweichende Regelungen in einem Angebot oder in sonstigen Geschäftspapieren des Verkäufers, so insbesondere der Auftragsbestätigung, erheben. Abweichende Bedingungen des Verkäufers werden von uns nicht anerkannt und gelten nur im Falle unserer schriftlichen Bestätigung, auch wenn wir diesen im Einzelfall nicht nochmals ausdrücklich widersprechen. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis anderweitiger Geschäftsbedingungen des Verkäufers dessen Lieferung vorbehaltlos annehmen. Die bloße Bezugnahme auf Schreiben des Verkäufers, die seine Geschäftsbedingungen enthalten oder auf diese verweisen stellt keinesfalls ein Einverständnis von uns mit der Geltung solcher Geschäftsbedingungen des Verkäufers dar.

2.2 Diese Einkaufsbedingungen gelten als Rahmenvereinbarung auch für alle weiteren Rechtsgeschäfte mit dem Verkäufer.

2.3 Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung.

2.4 Vereinbarungen, die von unseren Einkaufsbedingungen abweichen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Bei Widersprüchen in den Vertragsgrundlagen gilt nachstehende Reihenfolge:

- der Einzelvertrag; soweit dieser von uns schriftlich bestätigt wurde.
- schriftliche Ergänzungen an oder Abweichungen von unseren Einkaufsbedingungen
- diese Einkaufsbedingungen
- Ö-Normen und sonstige Qualitätsstandards
- dispositive Normen des Zivil- und Unternehmensrechts

### 3. Vertragsabschluss

3.1 Der Verkäufer hat sich in seinem Angebot bezüglich Menge und Beschaffenheit der zu liefernden Ware genau an die Anfrage von uns zu halten und, im Falle von Abweichungen, uns im Vorhinein ausdrücklich schriftlich darauf hinzuweisen. Unterlässt der Verkäufer diesen schriftlichen Hinweis, so hat er für den Fall von Abweichungen keinerlei Anspruch auf ein höheres Entgelt. Alle Angebote des Verkäufers erfolgen kostenlos.

3.2 Verträge kommen ausschließlich auf Grundlage unserer Bestellung zustande. Nur schriftliche Bestellungen sind gültig. Mündlich oder telefonisch getroffene Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen (auch per E-Mail zulässigen) Bestätigung, um für uns verbindlich zu sein. Abweichungen von unserer Bestellung in der Auftragsbestätigung des Verkäufers entfalten keine Wirkung.

3.3 Der Verkäufer ist verpflichtet, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von zwei Wochen anzunehmen; andernfalls diese als angenommen gilt.

### 4. Preise

4.1 Die vereinbarten Preise verstehen sich exklusive Umsatzsteuer, Verpackung und Transportkosten bzw. Versandkosten einschließlich allfälliger Kosten einer Transportgenehmigung. Die Preise sind Fixpreise in Euro (EUR). Nachträgliche Preisänderungen sind nur verbindlich, wenn wir diese ausdrücklich schriftlich anerkennen.

4.2 Das Auftreten von höherer Gewalt, Lieferengpässen und ähnlichem, berechtigt den Verkäufer jedenfalls nicht zu einer Anpassung des Kaufpreises.

### 5. Lieferung, Gefahrenübergang

5.1 Die Lieferung hat fix zu dem im Kaufvertrag oder in der Bestellung festgelegten Zeitpunkt und Mengen zu erfolgen. Lieferfristen beginnen mit dem Datum der Bestellung zu laufen.

5.2 Maßgeblich für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei der von uns genannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle oder die Rechtzeitigkeit der erfolgreichen Abnahme.

5.3 Die Anlieferung von Waren hat ausschließlich an den Wareneingang von uns zu den geltenden Warenübernahmezeiten zu erfolgen.

5.4 Bei erkennbarer Verzögerung einer Lieferung hat der Verkäufer uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

5.5 Im Fall des Lieferverzuges sind wir unabhängig von einem Verschulden des Verkäufers berechtigt, vom Verkäufer als Konventionalstrafe eine Verzugsentschädigung in der Höhe von 2,5 % des Lieferwertes pro angefangene Woche zu verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 10 % des Vertragswertes. Wir sind insbesondere dazu berechtigt, diese Verzugsentschädigung ohne gesonderte Vereinbarung oder Verständigung vom Rechnungsbetrag in Abzug zu bringen. In einem solchen Fall sind wir ebenso berechtigt, den Vertrag anzupassen oder von diesem zurückzutreten (siehe Punkt 9.1 und 9.2 dieser Einkaufsbedingungen).

5.6 Soweit nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist, haben Lieferungen frachtfrei, verzollt und auf Gefahr des Verkäufers (DDP Käufer-Werk Incoterms© 2020) an die von uns benannte Empfangsstelle zu erfolgen. Der Lieferung sind der Lieferschein in zweifacher Ausfertigung sowie Packzettel, Prüfsertifikate gem. den vereinbarten Spezifikationen und alle anderen erforderlichen Dokumente beizufügen. Der Verkäufer trägt die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung bis zur tatsächlichen Übergabe nebst den genannten Dokumenten am Erfüllungsort.

5.7 Der Verkäufer ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen unsere Bestellnummer anzugeben; unterlässt er dies, so sind die dadurch entstehenden Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von uns zu vertreten.

5.8 Die Annahme verspätet gelieferter Ware erfolgt stets unter Vorbehalt sonstiger, aus der Verspätung resultierender Ansprüche.

5.9 Die (Preis-)Gefahr an den vom Verkäufer zu erbringenden Lieferungen und Leistungen gehen mit deren vollständiger Übernahme am Erfüllungsort (Bestimmungsort) auf uns über.

### 6. Zahlungsbedingungen, Verzug, Aufrechnungsverbot, Auslandslieferungen

6.1 Alle Rechnungen des Verkäufers müssen die Bestellnummer von uns sowie alle zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs erforderlichen Angaben enthalten. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Verkäufer verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat. Bei Fehlen der Angaben für den Vorsteuerabzug sind die Rechnungsforderungen nicht zur Zahlung fällig.

6.2 Zahlungen von uns erfolgen – soweit nicht anders vereinbart – innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug. Bei Zahlung dato Faktura innerhalb von 7 Tagen sind wir zum Abzug von 3 Prozent Skonto, bei Zahlung dato Faktura innerhalb von 14 Tagen zum Abzug von 2 Prozent Skonto berechtigt.

6.3 Die Zahlungsfristen beginnen mit Zustellung der Rechnung, jedoch nicht vor ordnungsgemäßer Lieferung/Leistung. Im Falle einer notwendigen Korrektur der Rechnung beginnt die Zahlungsfrist mit dem Eingang der ordnungsgemäßen Rechnung. Die Zahlung bedeutet kein Anerkenntnis der Ordnungsmäßigkeit der Lieferung und keinen Verzicht auf wie immer geartete Ansprüche. Zahlungsverzögerungen berechtigen den Verkäufer weder zum Rücktritt vom Vertrag noch zur Geltendmachung von daraus resultierenden Ansprüchen. Wir sind berechtigt, Teilzahlungen durchzuführen.

6.4 Es ist dem Verkäufer untersagt, gegen uns gerichtete Forderungen ohne Zustimmung von uns an Dritte abzutreten. Dieses Abtretungsverbot gilt nicht für Geldforderungen zwischen Unternehmern aus unternehmerischen Geschäften.

6.5 Weiters sind wir berechtigt, eine Aufrechnung mit Gegenforderungen, auch mit solchen von Konzernunternehmungen, gegen die Forderungen des Verkäufers vorzunehmen.

6.6 Bei Drittlandslieferungen (Importe) ist in den Versandpapieren zu vermerken, ob es sich um verzollte oder unverzollte Ware handelt.

6.7 Bei unverzollten Waren hat der Verkäufer folgende Verzollungsunterlagen vorzulegen: Proforma-Rechnung oder sonstige von uns angeforderte Dokumente.

6.8 Bei verzollter Ware ist in den Frachtpapieren der Verzollungsnachweis (ATC-Nr., Steuerbescheid-Nr.) zu vermerken.

### 7. Eigentumsvorbehalt

7.1 Das Eigentumsrecht an den vom Verkäufer zu erbringenden Lieferungen und Leistungen gehen mit deren vollständiger Übernahme am Erfüllungsort (Bestimmungsort) auf uns über.

7.2 Wir akzeptieren keinen Eigentumsvorbehalt des Verkäufers. Entgegennahmen von unter Eigentumsvorbehalt angebotenen Lieferungen und Leistungen haben keinen die Zustimmung zum Eigentumsvorbehalt erzeugenden Erklärungswert.

### 8. Gewährleistung, Aliudlieferung, Produkthaftung

8.1 Eine Rügepflicht im Sinne des § 377 UGB wird für uns ausgeschlossen.

8.2 Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen uns ungekürzt zu. Darüber hinaus sind wir berechtigt, nach unserer Wahl vom Verkäufer auf seine Kosten und Gefahr die Mängelbehebung durch Verbesserung (Reparatur, Nachtrag des Fehlenden) und/oder Austausch kurzfristig zu verlangen bzw. Preisminderung geltend zu machen oder die Waren an den Verkäufer auf dessen Kosten zurückzusenden und die Wandlung zu erklären oder Mängel oder nicht erbrachte bzw. mangelhafte Leistungen selbst oder durch Dritte auf Kosten und Gefahr des Verkäufers zu beheben, zu erbringen oder beheben bzw. erbringen zu lassen.

8.3 Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen.

8.4 Im Falle der Inanspruchnahme aus dem Titel der Gewährleistung trifft den Verkäufer für die gesamte Gewährleistungsfrist und während der Frist zur Geltendmachung die Beweislast, dass der Mangel bei Übergabe nicht vorhanden gewesen ist.

8.5 Bei Vorliegen von Mängeln, welcher Art auch immer, sind wir jedenfalls berechtigt, den gesamten aushaftenden Kaufpreis bis zur vollständigen Mängelbehebung zurückzubehalten.

8.6 Soweit wir schadenersatzberechtigt sind, erstreckt sich ihr Anspruch unabhängig vom Grad des Verschuldens des Verkäufers auch auf den Ersatz aller Schäden, die wir aufgrund des vom Verkäufer verschuldeten Schadens unseren Kunden ersetzen müssen.

8.7 Der Verkäufer ist bei Waren mit digitalen Elementen sowie bei digitalen Leistungen verpflichtet uns, zumindest für die Dauer der gesetzlich bestimmten Zeiträume – nach voriger Information – jene Aktualisierungen kostenlos zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, damit die Ware oder die digitale Leistung weiterhin dem Vertrag und deren zweckmäßigen Verwendung entspricht. Der Verkäufer haftet uns, falls dieser seiner Aktualisierungspflicht nicht unverzüglich nachkommt.

8.8 Abweichungen des bestellten vom gelieferten Vertragsgegenstand, wie etwa falsche Maße oder falscher Vertragsgegenstand (Aliudlieferung) können binnen 60 Tagen ab



Lieferung und auch noch nach Weitergabe und/oder Be- oder Verarbeitung geltend gemacht werden.

8.9 Der Verkäufer stellt uns von allen Ersatzansprüchen Dritter aus Produkthaftung für Schäden frei, deren Ursache im Verantwortungsbereich des Verkäufers liegt.

8.10 In solchen Fällen haftet der Verkäufer auch für die Kosten einer - wenn auch nur vorsorglich - erforderlich werdenden Rückrufaktion und für solche Schadensersatzleistungen einschließlich der in diesem Zusammenhang entstandenen angemessenen Rechtsverfolgungskosten. Dies erfasst auch solche Leistungen, zu deren Erbringung wir uns in Abstimmung mit dem Geschädigten gerichtlich oder außergerichtlich zur vollen oder teilweisen Erledigung einer eigenen Produkthaftpflicht verpflichtet haben. Über Inhalt und Umfang einer solchen Rückrufmaßnahme werden wir den Verkäufer – soweit möglich und zumutbar – rechtzeitig im Voraus unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

8.11 Sollte sich nach Übernahme der Lieferung durch uns die Fehlerhaftigkeit der gelieferten Ware im Sinne des § 5 Produkthaftungsgesetzes (PHG) herausstellen und/oder erkannt werden, dass die Eigenschaften des Produktes nicht mehr dem Stand der Wissenschaft und Technik im Sinne des § 8 PHG entsprechen, so verpflichtet sich der Verkäufer zur Zurücknahme derartiger Waren und zur vollständigen Refundierung des Kaufpreises.

8.12 Der Verkäufer verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung im Sinne des § 16 PHG mit einer angemessenen Deckungssumme pro Personenschaden/Sachschaden abzuschließen; stehen uns weitergehende Schadenersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

## 9. Lieferverzug, höhere Gewalt

9.1 Bei Lieferverzug, Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Verkäufers oder Abweisung eines solchen Antrages mangels Vermögens oder Eröffnung eines ähnlichen Verfahrens unter österreichischem Recht oder einer anderen Rechtsordnung, Zahlungseinstellung, Verschlechterung der Vermögenslage des Verkäufers und Fällen höherer Gewalt, der die rechtzeitige Herstellung, Lieferung oder die Abnahme der Ware durch uns behindert, verzögert oder unmöglich macht, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag ohne Setzung einer Nachfrist zurückzutreten oder diesen anzupassen. Aus einem derartigen Rücktritt erwachsen dem Verkäufer keine wie immer gearteten Ansprüche gegen uns. Der Verkäufer ist verpflichtet, uns derartige Umstände sofort mitzuteilen. Als Fälle höherer Gewalt im Sinne der Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen gilt jedes außer- und innerbetriebliche Ereignis bzw. jeder Umstand, das bzw. der mit angemessenen und zumutbaren Mitteln nicht vorhersehbar und zu verhindern ist; dazu zählen insbesondere Naturgewalten wie Feuer, Erdbeben, Erdbeben, Erdstöße etc., aber etwa auch Kriege oder kriegsähnliche Zustände, Revolution, Epidemien, Pandemien, Unruhen, Betriebsstörungen, behördliche Maßnahmen, Arbeitskämpfe, Stromausfall, Einschränkungen von Energielieferungen (insbesondere Strom, Gas und/oder Erdöl), Lieferverzögerungen von Vorlieferanten und ähnliche vergleichbare Umstände.

9.2 Bei Lieferverzug oder aus vom Verkäufer zu vertretenden Gründen sind wir unbeschadet sonstiger wie immer gearteter Ansprüche ohne Setzung einer Nachfrist zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Aus einem derartigen Rücktritt stehen dem Verkäufer keine wie immer gearteten Ansprüche gegen uns zu. Sonstige, über die Verzugsentschädigung hinausgehenden Ersatzansprüche von uns für alle durch den Lieferverzug verursachte Schäden und nachteilige Folgen, egal welcher Art, bleiben hiervon unberührt. Der Rücktritt wird durch die einseitige Erklärung von uns rechtswirksam.

9.3 Wir sind berechtigt, vom Verkäufer den Nachweis der Deckungsvorsorge im Sinne des Punkt 8.12 dieser Bestimmung zu verlangen. Sollte der Verkäufer einem solchen Verlangen nicht innerhalb von 14 Tagen nachkommen, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt und können Schadenersatz einschließlich entgangenen Gewinns verlangen.

## 10. Garantien des Verkäufers

10.1 Die vom Verkäufer abgegebenen Garantien werden im Sinne von § 880a 2. Halbsatz ABGB erklärt.

10.2 Ungeachtet der gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften ergeben sich die Eigenschaften der zu liefernden Ware aus den zwischen dem Verkäufer und uns vereinbarten Produktspezifikationen sowie den technischen Vorgaben und Richtwerten, gegebenenfalls auch aus den in öffentlichen Äußerungen des Verkäufers erwähnten, proben- oder mustergemäßen Eigenschaften.

10.3 Der Verkäufer schuldet die Mangelfreiheit der zu liefernden Ware sowie darüber hinaus das Vorhandensein/die Einhaltung aller vereinbarten Produktspezifikationen und jenseits aktuellen einschlägigen allen dafür geltenden EU(EG)- Richtlinien, harmonisierten Normen und dem österreichischen Recht entsprechen, dies gilt auch für aus dem außereuropäischen Ausland importierte Lieferungen und Leistungen. Sofern keine bestimmten Qualitätsmerkmale und/oder Produktspezifikationen vereinbart sind, muss die Ware zumindest von handelsüblicher Qualität sein. In der Bestellung enthaltene Qualitäts- und Quantitätsangaben und sonstige Spezifikationen sind genau einzuhalten.

10.4 Der Vertragsgegenstand bzw. die Vertragsgegenstände haben dem jeweils aktuellen Stand und den Regeln der Technik zu entsprechen. Dies insbesondere durch Einhaltung der einschlägigen Rechtsvorschriften, aber auch der jeweils gültigen ÖVE- bzw. anzuwendenden VDE-Vorschriften, technische Ö-Normen, DIN-Normen, Europäische Normen (EN) und ähnliche Regelwerke einzuhalten. Vom Verkäufer gelieferte Anlagen, Systeme und Produkte sind entsprechend den EU-Richtlinien und österreichischen Gesetzen mit CE-Kennzeichnung auszustatten. Bei der Lieferung sind entsprechende Konformitätserklärungen mit Kurzbeschreibungen sowie gegebenenfalls Montageanleitungen und Einbauvorschriften beizubringen. Sofern aus den beigebrachten Unterlagen die Funktionsweise oder Montage nicht ersichtlich ist, verpflichtet sich bei entsprechender Zweckmäßigkeit der Verkäufer, eine kundige Person vor Ort bereitzustellen, um entsprechende Unklarheiten zu beseitigen.

10.5 Der Verkäufer ist gehalten, zur Sicherung der Qualität systematisch Maßnahmen zu planen, festzulegen, durchzuführen und zu überwachen, die ein Höchstmaß an Qualität

gewährleisten. Der Verkäufer wird uns bzw. unsere Beauftragten auf Verlangen jederzeit - auch unangemeldet - Gelegenheit geben, sich in seinen Produktions- und Geschäftsräumlichkeiten über dessen Qualitätsmanagementsystem zu informieren und sich von der Einhaltung sowie der Wirksamkeit der genannten Maßnahmen zu überzeugen. Diese Verpflichtungen/Berechtigungen erstrecken sich auf eventuelle Subunternehmer und Vorlieferanten des Verkäufers, die dieser entsprechend zu verpflichten hat.

10.6 Auf unser Verlangen wird der Verkäufer uns rechtzeitig vor Erstlieferung der bestellten Ware die Ergebnisse von Untersuchungen durch einen gerichtlich beideten Sachverständigen über die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit der Ware, insbesondere die im Auftrag angeführten Eigenschaften, sowie die unbedingte Eignung zu dem vertraglich vorgesehenen Verwendungszweck, vorlegen. Sollten wir dies verlangen, lässt der Verkäufer entsprechende regelmäßige Untersuchungen durch gerichtlich beidete Sachverständige auch während der Dauer des Auftrages durchführen. Deren Untersuchungsberichte sind uns unverzüglich und unaufgefordert zu übermitteln. Die mit der Durchführung aller Untersuchungen einhergehenden Kosten trägt der Verkäufer.

10.7 Der Verkäufer garantiert, dass alle in der von ihm gelieferten Ware enthaltenen Stoffe in Übereinstimmung mit den maßgeblichen Anforderungen der REACH-VO wirksam vorregistriert, registriert und zugelassen sind. Er garantiert weiterhin, dass alle ihm gem. Artikel 3 Nr. 32 REACH-VO treffenden Pflichten gem. REACH in Bezug auf die zu liefernde Ware ordnungsgemäß erfüllt werden.

10.8 Der Verkäufer verpflichtet sich, bei Lieferung oder Leistung die geltenden Sicherheitsbestimmungen sowie die Haus- oder Betriebsordnungen von uns bzw. von unseren Vertragspartnern zu beachten und den Anweisungen unseres Personals, sowie dem unserer Vertragspartner Folge zu leisten.

10.9 Im Falle digitaler Leistungen ist der Verkäufer schuldig, uns die notwendigen Lizenzrechte hinsichtlich Software oder sonstiger Nutzungsrechte zur vereinbarten Funktionsfähigkeit, im Zweifel zur vollen Funktionsfähigkeit, einzuräumen.

## 11. Schutzrechte

11.1 Der Verkäufer garantiert, dass durch die vertragsgemäße Verwendung der Liefergegenstände oder sonstigen Leistungen keine Schutzrechte Dritter (Patent-, Marken-, Muster-, Urheberrechte, Ausstattung, Produktzeichnungen, Know-how, Gebietschutz, Lauterkeitsrechte und Rechte ähnlicher Art, und zwar auch dann, wenn deren Erteilung gegebenenfalls erst beantragt ist) verletzt werden. Wir sind nicht verpflichtet, zu überprüfen, ob an der Ware immaterielle Rechte bestehen bzw. ob solche verletzt werden, sondern sind zur Annahme berechtigt, dass dem Verkäufer alle jene Rechte zustehen, die für die ordnungsgemäße Auftragsbefreiung Dritten gegenüber erforderlich sind. Der Verkäufer hat uns von diesbezüglichen Ansprüchen Dritter auf erstes schriftliches Anfordern zur Gänze freizustellen und schad- und klaglos zu halten.

11.2 Unbeschadet weitergehender Rechte von uns sind wir in einem solchen Fall berechtigt, bis zur Klärung der Berechtigung der geltend gemachten Ansprüche die Abnahme der Ware zu verweigern, bereits angenommene Ware dem Verkäufer auf dessen Kosten wieder zur Verfügung zu stellen und die Zahlung des gesamten Kaufpreises zurückzuhalten.

## 12. Geheimhaltung

12.1 Der Verkäufer ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen von und über uns sowie deren Vertragspartner strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung des Vertrages.

12.2 Der Verkäufer wird alle Vorkehrungen treffen, um die Vertraulichkeit sicher zu stellen, insbesondere diese Geheimhaltungsverpflichtung auch an seine Mitarbeiter überbinden.

## 13. Auftragsunterlagen

13.1 Alle Angaben, Zeichnungen und sonstigen technischen Unterlagen, die dem Verkäufer zur Herstellung des Vertragsgegenstandes von uns übergeben werden, ebenso die vom Verkäufer nach besonderen Angaben von uns angefertigten Zeichnungen, Angaben und sonstigen technischen Unterlagen dürfen vom Verkäufer nicht für andere Zwecke als für die Fertigung aufgrund der Bestellung verwendet, nicht vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Die genannten Unterlagen bleiben unser alleiniges Eigentum und sind auf unser Verlangen samt Abschriften und Vervielfältigungen unverzüglich an uns herauszugeben. Kommt es, aus welchen Gründen auch immer, nicht zur Lieferung, so hat der Verkäufer uns sämtliche Unterlagen ohne Aufforderung umgehend zurückzustellen und verbleibende Kopien an uns auszuhändigen oder nachweislich zu vernichten.

13.2 Es ist dem Verkäufer nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung gestattet, die mit uns bestehende Geschäftsverbindung in Werbematerial und Publikationen, gleich welcher Art, anzuführen oder darauf hinzuweisen.

## 14. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Anwendbares Recht

14.1 Für alle sich aus den mit uns abgeschlossenen Rechtsgeschäften ergebenden Rechte und Pflichten gilt für beide Vertragsteile als Erfüllungsort unser Unternehmenssitz. Für den Verkäufer gilt dies insbesondere für die Lieferung und Zahlung, unabhängig von jedem Einzelvertrag/ jeder individuellen Vereinbarung über den Liefer- und/oder Zahlungsort und/oder die Übernahme allfälliger Transportkosten durch uns.

14.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis ergeben oder mit diesem in Zusammenhang stehen, ist für den Verkäufer ausschließlich das sachlich für unseren Sitz zuständige Gericht. Wir sind jedoch berechtigt, nach unserer Wahl den Verkäufer auch an jedem anderen Gericht zu klagen, das nach nationalem oder internationalem Recht zuständig sein kann.

14.3 Diese Vereinbarung unterliegt ausschließlich österreichischem materiellem Recht. Die Kollisionsnormen des Internationalen Privatrechts und das UN-Kaufrecht (CISG) werden hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.



#### **15. Schlussbestimmungen**

15.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben alle übrigen Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen wirksam. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll eine andere treten, die wirksam ist und die nach Inhalt und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

15.2 Vertragssprache ist Deutsch.

15.3 Die Überschriften dieser Einkaufsbedingungen dienen nur der Übersichtlichkeit und dürfen nicht zu deren Auslegung herangezogen werden.

15.4 Keine zwischen dem Verkäufer und uns sich vollziehende Geschäftsentwicklung und keine Verzögerung oder Unterlassung bezüglich der Ausübung eines gemäß den vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen uns gewährten Rechts, Rechtsbehelfs oder Rechtsmittels gilt als Verzicht auf diese Rechte. Jedes uns in diesem Dokument gewährte Recht und Rechtsmittel bzw. jeder uns in diesem Dokument gewährte Rechtsbehelf ist kumulativ und besteht gleichrangig neben und zusätzlich zu sonstigen gesetzlich gewährten Rechten, Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln.